

Satzung

des Verkehrsvereins Schmallenberg e. V.

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Schmallenberg e. V.“. Es handelt sich um einen rechtsfähigen, beim Amtsgericht Schmallenberg eingetragenen Verein mit dem Sitz in Schmallenberg/Hochsauerland.

§ 2, Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er will durch seine Tätigkeit zur Erschließung der Heimat und der landschaftlichen Schönheit, zur Pflege von Bauten und Kulturstätten, der Heimatliebe, der Heimatkunde, des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Bevölkerung unseres Landes und der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche beitragen, insbesondere zur Erhaltung der Arbeitskraft und für die allgemeine öffentliche Gesundheits- und Jugendpflege sowie der Zusammenführung der Bevölkerung unseres Landes und anderer Völker, die uns besuchen, tätig sein.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Schaffung und Verbesserung sowie Pflege und Erhaltung aller Einrichtungen, die zur Erholung und Gesundheit dienen, wie z. B. die Erschließung der Heilfaktoren unseres Landes, der Schaffung und Wartung von Wanderwegen, der Errichtung von Bänken und Freizeitplätzen jeder Art.
2. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde durch Vorträge, Wanderungen und Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, der Denkmäler, der Natur und der Geschichte.
3. Förderung des Heimatgedankens und der Völkerverständigung durch Zusammenführung der ortsansässigen Bevölkerung des Stadtverbundes Schmallenberg untereinander und der zu Gast weilenden Bevölkerung anderer Länder zum gegenseitigen Kennenlernen und der Vertiefung nachbarschaftlicher und über die Grenzen hinaus gehender Freundschaften.
4. Unterstützung des ortsansässigen Verkehrsamtes der Stadt Schmallenberg bei der Betreuung des Gastes im Rahmen des vorweg dargestellten Aufgabenbereiches des Vereins.
5. Darüber hinaus ist Aufgabe des Vereins die Förderung des Fremdenverkehrs der Kernstadt Schmallenberg, insbesondere durch
 - Werbung von Mitgliedern für den Verkehrsverein
 - Überwachung der Beitragszahlungen/Bettenbeiträge/Mitgliedsbeiträge
 - Kontrolle über die Abführung von Kurtaxe und Kurbeiträge
 - Kontaktaufnahme bei nicht ordnungsgemäßer Abführung der Kurtaxe
 - Information der Mitglieder über Veranstaltungen des Verkehrsvereins
 - Vorbereitung, Planung, Durchführung von Veranstaltungen

- Werbung für die einzelnen Unterkunftsbetriebe im Katalog
- Abfragen der Preise bei den Unterkunftsbetrieben für das Gastgeber-Verzeichnis
- Beratung der Gäste am Telefon und am Counter
- Vermittlung zwischen Gast und Unterkunftsbetrieb
- Gästebetreuung „vor Ort“ (u.a. Waffelbacken bei Kurkonzerten)
- Durchführung von Kurkonzerten und Wanderungen/Führungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen mit gleichgelagerten Interessen
- Pflege des Kurparks in Schmallenberg
- Pflege von Wanderwegen und Ruhebänken in und um Schmallenberg

§ 3, Gewinn und Überschüsse

Der Verein erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn. Sollten sich aus Beiträgen oder Veranstaltungen Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso wenig darf ein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen von dem Verein begünstigt werden.

§ 4, Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Vereinigungen, Firmen) werden, die die Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Ein Mitglied kann kündigen durch schriftliche Kündigung mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Schlusse des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch den Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Ziele des Vereins eigennützige Belange unter Ausnutzung des Vereins in unverantwortbarer Weise fördert oder diese Förderung vom Verein verlangt oder wer mit den Zahlungen eines Jahresbeitrages länger als ½ Jahr in Zahlungsverzug gerät. Darüber hinaus ist ein Ausschluss möglich, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§ 5, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollten versuchen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind weiter verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und sich für die Aufgaben des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand die Vereinsarbeit zu fördern.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge sind nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen, die auch die Festsetzung der Beiträge bestimmt.

§ 6, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB).

§ 7, Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Es gibt zusätzlich einen erweiterten Vorstand, dem bis zu 6 Vorstandsmitglieder angehören können.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Auf der Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschließt, wird der gesamte Vorstand neu gewählt. Nach Ablauf von 2 Jahren werden dann zunächst der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sowie die 3 ältesten Mitglieder des erweiterten Vorstandes neu gewählt, nach Ablauf von weiteren 2 Jahren werden dann neu gewählt der 1. Vorsitzende und der Kassierer sowie die 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die 2 Jahre zuvor nicht neu gewählt wurden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen. Bei besonders gelagerten Fällen kann mündlich mit einer Frist von 5 Tagen, in dringenden Fällen aber mindestens von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, davon müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB anwesend sein.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere hat er die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 8, Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit einer Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 11 genannten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus Kreisen der Mitglieder sollen nach Möglichkeit mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 der Satzung)
- d) vorliegende Anträge und Vorschläge des Vorstandes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9, Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Bei einer Abstimmung des Vorstandes über die Abberufung von Ausschussmitgliedern, haben diese kein Stimmrecht.

§ 10, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

Ergänzungen und Änderungen der Satzung sowie ein Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt auch die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen oder
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 51-68 AO.

Soweit Vereinsmitglieder Kapital- oder Sacheinlagen geleistet haben, wird ihnen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins der eingezahlte Kapitalanteil, im Falle einer Sacheinlage der gemeine Wert der Einlage zurückgezahlt.

Das übrige Vereinsvermögen fällt an die Kur und Freizeit GmbH Schmallenberg bzw. deren Rechtsnachfolger, hilfsweise an die Stadt Schmallenberg, und zwar mit der Auflage, das zugeflossene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fremdenverkehrs zu verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen (§ 61 Abs. 2 AO).

Schmallenberg, den 10. Mai 2004

Der Vorstand